

Die Unzulässigkeit der Selbstverarmung¹

1. Es ist verfassungswidrig, einer natürlichen Person, die ein Fahrzeug und bzw. oder ein technisches Hilfsfahrzeug sowie ein Schienenfahrzeug im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 des georgischen Straßenverkehrsgesetzes besitzt, die Sicherung des Gegenstands durch Darlehensvertrag zu untersagen. Der Verlust des genannten Gegenstands verursacht bei dem Eigentümer keinen derartigen Schaden, dass ein solches Verbot zu rechtfertigen wäre.

2. Eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung des legitimen Ziels des Schutzes des Eigentumsstatus natürlicher Personen besteht darin, diesen Personen die Sicherung eines Anspruchs aus einem Darlehen auf ihr eigenes unbewegliches Vermögen zu untersagen.

(Leitsätze des Verfassers)

Artikel 254 VI, 286 IV GZGB

Artikel 11, 19 der Verfassung

Urteil des Verfassungsgerichts vom 18. Dezember 2020 №1 / 4/1380

I. Der Sachverhalt

Die Kläger reichten eine Klage auf Aufhebung der Art. 254 VI und 286 IV GZGB ein. Nach ihrer Ansicht verstießen die Normen, die einer natürlichen Person die Belastung von Transportmitteln im Sinne des Art. 53 Absatz 1 des georgischen Straßenverkehrsgesetzes sowie von technischen Hilfsmitteln für landwirtschaftliche Maschinen und von Schienenfahrzeugen (im Folgenden als

Transportmittel bezeichnet) als auch von unbeweglichem Vermögen zur Sicherung einer Darlehensschuld verbieten, gegen Art. 11 und 19 der Verfassung.

Die Argumentation der Kläger war wie folgt:

- Wegen der umstrittenen Verbote blieb natürlichen Personen nur eine Alternative: einen Darlehensantrag bei einer kommerziellen Bank zu stellen, die wiederum keine Kredite ohne festes Einkommen vergibt. Darüber hinaus verlangen diese Banken ihren Kunden hohe Zinssätze und Standardkonditionen, die der Kunde nicht beeinflussen kann, ab.
- Das Verbot unterscheidet zu Unrecht zwischen Privatpersonen und juristischen Personen; weiterhin werden strenger Kontrollen durchgeführt, um derartige Verstöße festzustellen.
- Das Verbot schützt eine Person nicht vor Obdachlosigkeit, da die umstrittenen Normen nicht garantieren, dass der Eigentümer seine Habseligkeiten nicht verkaufen muss.
- Die streitigen Normen erleichtern den Abschluss einer fiktiven Transaktion – einem Verkauf mit Rückkaufsoption –, wodurch die Parteien noch anfälliger für eine etwaige Obdachlosigkeit werden.

Der Beklagte folgte dem nicht und führte wie folgt aus:

- Die Normen zielen darauf ab, das Schuldredundanzrisiko zu verringern und damit die finanzielle Stabilität zu gewährleisten.
- Die zu schützenden Personen werden durch die Verbote vor einem Gläubiger geschützt, der missbräuchlich handelt
- Das Verbot bezüglich der Fahrzeuge ist in seiner Wirkung nicht so durchschlagend, da es nur für Fahrzeuge mit einem bestimmten Hubraum gilt.

¹ Für eine solche Beurteilung der umstrittenen Änderung des Hypothekengesetzes und im vorliegenden Fall vgl. Rusiashvili, Wer keine Wohnung hat, kann sie auch nicht verlieren, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, 40.

- Eine juristische Person ist aufgrund ihres Sonderstatus keinen ähnlichen Risiken ausgesetzt wie eine natürliche Person. Ein rationaler Bewertungstest sollte hier genügen.

Einem der Zeugen zufolge wurden die Verbote durch die Tatsache ausgeglichen, dass das Mandat der Nationalen Bank von Georgien, natürliche Personen unter Aufsicht zu stellen, die mehr als 20 Personen gleichzeitig Geld schulden, verlängert wurde.

II. Zusammenfassung der Gerichtsbesprechung

Das Verfassungsgericht befand die Art. 286 IV GZGB in Ansehung der Art. 19 und 11 für verfassungskonform, hob jedoch Art. 254 VI GZGB aufgrund seines Widerspruchs zu Art. 19 der Verfassung auf. Der Gerichtshof verwendete den rationalen Einschätzungstest, um ungerechtfertigte Eingriffe in das Recht auf Gleichstellung in Bezug auf beide umstrittenen Bestimmungen zu erörtern, und bestritt das Bestehen einer diskriminierenden Behandlung gegen juristische Personen und Einzelpersonen.

Bei der Erörterung der Verfassungsmäßigkeit gemäß Art. 19 der Verfassung hat der Gerichtshof die finanzielle Stabilität des Landes als legitimes Ziel der Beschränkungen angeführt und diese Normen als nützliches Mittel zur Erreichung dieser Ziele angesehen. Entgegen der Position des Gerichts gab es keinen Anlass für die Behauptung, dass die angegriffene Bestimmung die Person dazu veranlasst haben könnte, auf für sie schädlichere Rechtsgestaltungen zurückzugreifen. Die Notwendigkeit der Beschränkung erachtete das Gericht als ausreichend, da es keine anderen vergleichbaren Mittel zur finanziellen Stabilisierung des Landes gibt. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit wurde vom Verfassungsgericht als davon zu trennen angesehen.

1) Art. 286 IV GZGB

Das Verfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die möglicherweise wucherähnlichen Vertragsbedingungen auf den Missbrauch der Gläubigerposition hinweist. Immobilienkredite sind wiederum in der Regel mit hohen Kreditverbindlichkeiten verbunden, deren Rückzahlungsschwierigkeiten die Kaufkraft einer Person erheblich verringern. Nach Angaben des Gerichts hängt diese Situation mit den mit der Nutzung von Immobilien verbundenen Risiken zusammen, die nicht von der gleichen Intensität sind wie die anderer Vertragsbeziehungen. Somit dienen diese Normen dazu, diese Risiken zu standardisieren und nicht die Einzelfälle eines Verlusts einer Immobilie auszuschließen. Dies wird auch dadurch erreicht, dass die Aktivitäten von Geschäftsbanken und Mikrofinanzorganisationen von der Nationalbank überwacht werden, die auf den Machtmissbrauch mit Strafmaßnahmen reagiert. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass Art. 286 IV GZGB zur Wahrung der Finanzstabilität angemessen ist.

2) Artikel 254 VI GZGB

Das Gericht wies darauf hin, dass der Beklagte nicht nachweisen könne, welche lebenswichtigen Interessen durch den Verlust des Fahrzeugs verletzt werden könnten. Dementsprechend erfüllt Artikel 254 VI GZGB das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit, dem Dienen eines legitimen öffentlichen Zwecks, nicht.

III. Kommentar

Abgesehen von der Tatsache, dass das Verfassungsgericht nicht auf die bereits in der georgischen Rechtsliteratur² geäußerten und teilweise

² *Rusiashvili*, Wer keine Wohnung hat, kann sie auch nicht verlieren, Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019;

vom Kläger wiederholten Argumente bezüglich der Verletzung der umstrittenen Normen reagiert, nennt es selbst den Inhalt der Bestimmungen korrekt und bestätigt damit die Notwendigkeit einer Ungültigkeitserklärung. Ziel der streitigen Normen ist, Menschen vor der Obdachlosigkeit zu schützen, indem die Gefährdung des Wohnraums durch Einsatz desselben als Sicherungsmittel verboten wird.

Nicht stichhaltig ist die Behauptung, dass die streitige Regelung eine Person dazu dränge, sich auf andere Weise wirksamer zu verarmen (was den legitimen öffentlichen Zweck begründet), aber im selben Satz diese Tatsache als nicht ausreichend anzusehen, um das Erfordernis eines legitimen Zwecks auszuschließen. Der Gerichtshof lässt es genügen, dass diese Regelung dazu dient, das Risiko der Gefahr zu verringern.³ Diese Argumentation ist selbst dann nicht richtig, wenn als legitime Ziel die Vermeidung von Betrug und Missbrauch bei Darlehen bzw. Hypotheken betreffend natürliche Personen angeführt worden wäre, da eine solche Annahme absurd ist. Eine Person wird nicht obdachlos, weil ihre Immobilie belastet wurde, sondern weil sie den Kredit nicht zurückzahlen konnte. Das Problem auf diese Weise lösen zu wollen ist von Anfang an zum Scheitern verurteilt, weil keine logischen Verbindungen zwischen der einen und der anderen Tatsache existiert.

Die Annahme, „die Belastung von Immobilien sei mit besonderen Risiken verbunden, die in anderen Vertragsverhältnissen möglicherweise nicht so intensiv sind“⁴, ist eine nicht völlig absurde Position: Im Gegensatz zu anderen Gegenständen ist der Verlust einer selbst bewohnten Immobilie gleichbedeutend mit Obdachlosigkeit. Diese Tatsache wird aber in der Argumentation

mehrfach unzureichend als Begründung herangezogen.

Zunächst ist unklar, warum das Verfassungsgericht der Auffassung war, dass das Eingreifen des Wohlfahrtsstaates in Notlagen nur dann rechtmäßig erfolgt, wenn die betreffende Person nicht obdachlos ist. Die Tatsache, dass das Gericht dies wirklich berücksichtigt hat, wird bei der Erörterung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 256 GZGB deutlich: „In dem Fall, in dem die (durch die streitigen Normen definierten beweglichen Sachen) gesicherten Kreditschulden zumindest überwiegend erfüllt werden, wird der Schaden nicht derart erheblich sein, dass das Interesse der finanziellen Stabilität insgesamt ernsthaft gefährdet wird.“⁵ Unter dem legitimen Zwecken der Beschränkung wird nicht die extreme Verarmung der Person im Allgemeinen verstanden, sondern konkret die Obdachlosigkeit. Es ist richtig, dass die finanzielle Situation einer Person eher gefährdet ist, wenn sie kein Wohneigentum besitzt, aber der Verlust des einzigen registrierten Eigentums deutet nicht zwangsweise daraufhin, dass die Person obdachlos ist und keine andere Wohnung (und sei es als Mieter) nutzen kann. Ebenso bedeutet der „Verlust“ des Eigentums an einem Auto nicht zwangsläufig, dass sein ehemaliger Eigentümer über keine Einnahmequelle mehr verfügt.

Die Verpflichtung des Gesetzgebers, einen wirksamen Schutz vor der Obdachlosigkeit zu gewährleisten, wurde auf Kosten der vollständigen Abschaffung des zivilen Verfügungsrecht über das Eigentum erfüllt. Daher genügt die vorgenommene Änderung nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie das zivilrechtliche Verfügungsverbot nur teilweise beseitigt. Mit der Änderung sowie der oben ausgeführten Entscheidung wird der Charakter der staatlichen Schutzpflichten auf den Kopf gestellt.

³ Begründung aus der Entscheidung Nr. 22.

⁴ Begründung aus der Entscheidung Nr.37

⁵ Begründung aus der Entscheidung Nr.48

Diese Schutzpflicht verpflichtet den Staat zum Schutz seiner Bürger vor der Verarmung; sie gilt als verletzt, wenn er überhaupt nicht oder nur unzureichend handelt.⁶ Das Problem liegt darin, dass die in den streitigen Normen gewählte Herangehensweise es dem Staat ermöglicht, behaupten zu können, zum Schutz eben dieses für die finanzielle Stabilität wichtigen Eigentums zu handeln, auch wenn im Ergebnis die dem Eigentum innewohnende Verfügungsmacht weitgehend eingeschränkt wird. Gemäß Art. 19 der Verfassung ist der Staat verpflichtet, nicht mehr als unbedingt erforderlich in die Bürgerrechte einzugreifen. Es ist daher widersinnig, eine Gestaltung als verfassungsgemäß zu bewerten, mit der der Staat zum Schutze des Eigentums das Eigentum teilweise abschafft. Das bestehende Problem, dass Bürger die Schulden aufgrund landesrechtlicher Besonderheiten nicht zurückzahlen können, verpflichtet vielmehr zu Folgendem: Die Aufrechterhaltung des Arbeitsrechts und

dem Streben nach einem Gleichgewicht zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers (Art. 26 I der Verfassung), die Förderung der Entwicklung des Unternehmers (Art. 26 IV der Verfassung) und der Verwirklichung des Rechts auf Bildung (Art. 27 der Verfassung) und Ähnlichem. Daher ist die obige Argumentation, die zur Lösung eines Problems herangezogen wurde und deren Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Art. 19 geprüft werden sollte, selbst auf der Ebene der Rechtstechnik fehlerhaft: es ist schon unzulässig, diese zu Rechtfertigung von den oben ausgeführten Beschränkungen heranzuziehen.

Daher enthält die Entscheidung keine hinnehmbare Rechtfertigung für das gefundene Ergebnis und vermeidet geschickt, die von dem Kläger erhobenen Ansprüche zu bejahen. Das Verfassungsgericht nutzte die Gelegenheit nicht, den Fehler des Gesetzgebers dergestalt zu korrigieren, die angefochtenen Artikel restlos aus dem Gesetz zu entfernen.

Nino Kavshbaia

⁶ *Pirtskhalashvili*, 4 Modelle der Falllösung in Grundrechten, 2016, 63.